

## **Vertragsinhalte**

Der Passabteilung ist der vollständige Vertrag als Vertragsspieler bzw. eine Kopie des Vertrages einzureichen. Eine Vertragsanzeige ist nicht ausreichend und wird unbearbeitet zurückgeschickt.

## **Mindestvergütung bei Vertragsspielern**

Die Mindestvergütung von Vertragsspielern beträgt 250,00 €.

## **Laufzeit des Vertrages**

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Bei einem Vereinswechsel in der Wechelperiode II ist also auch ein „Halbjahresvertrag“ (in diesem Spieljahr dann Laufzeitende 30.06.2015) möglich.

Verträge mit Spielern über 18 Jahren dürfen eine maximale Laufzeit von fünf Jahren haben, bei Spielern unter 18 Jahren höchstens drei Jahre.

## **Beispiel**

Der Vertrag beginnt am 01.07.2014 und endet am 30.06.2015.

Die Passabteilung prüft die Verträge u.a. auf folgende Inhalte

- Erhält der Spieler für die Dauer der Vertragslaufzeit ein Entgelt von mindestens 250 Euro?
- Wurde die unverzügliche Anzeigepflicht erfüllt (s. Anzeigepflicht)?
- Ist die Passage enthalten, dass die Abführung der anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben dem WFLV nachgewiesen werden.
- Ist die Passage enthalten, dass der Spieler mit der Unterschrift versichert, keine anderweitige Verpflichtung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen zu sein?
- Wurden gültige Vertragslaufzeiten eingetragen? Häufige Fehler sind z. B. falsche Vertragslaufzeiten: vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2012.
- Sind alle Unterschriften vorhanden? Verträge als Vertragsspieler müssen vom Verein und vom Spieler unterzeichnet werden.
- Wurde der Vertrag als Vertragsspieler bis zum 30.06. abgeschlossen? Endet die Vertragslaufzeit zu einem anderen Zeitpunkt, ist der Vertrag ungültig und wird unbearbeitet an den Verein zurückgeschickt.

Änderungen, die im Vertrag vor Einreichung bei der Passabteilung vorgenommen werden, müssen aus Sicherheitsgründen durch Vereins- und Spielerunterschrift neu bestätigt werden. Fehlt diese erneute Bestätigung oder eine der erforderlichen Unterschriften, wird der Vertrag zur Bestätigung durch Verein und Spieler an den Verein zurückgeschickt.

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Unterlagen bei der Passabteilung, ob Ihr Vertrag diese Voraussetzungen erfüllt. Wird im Falle eines Vereinswechsels der Vertrag als Vertragsspieler zunächst ohne Spielerantrag bei der Passabteilung eingereicht, ist vom Vertrag schließenden Verein unbedingt zu beachten, dass der Spielerantrag rechtzeitig nachgereicht wird. Die Erteilung einer Spielberechtigung vor Antragseingang ist ausgeschlossen.

Wir empfehlen, nur den Vertragsvordruck des WDFV zu benutzen, weil er in Anlehnung an den DFB-Mustervertrag entworfen wurde. Die Vordrucke können in der Geschäftsstelle kostenlos angefordert (bitte ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen) oder aus dem Download-Bereich der Internet-Seiten des WDFV herunter geladen werden.

Bedenken Sie bitte, dass die Verwendung unvollständiger Verträge zu Lasten Ihres Vereins geht, weil nach einem Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflicht- und Freundschaftsspiele erst ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen erteilt wird.

Etwaige im Vertrag enthaltene Sondervereinbarungen, egal welcher Art, sind von der Passabteilung nicht zu beachten.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Auch bei Zeitablauf des Vertrages erlischt die Spielberechtigung als Vertragsspieler, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung.

Bei Eingang mehrerer Verträge für einen Spieler hat der zuerst beim WDFV gültig eingereichte Vertrag Vorrang. Bei Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen (gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen).